

03.01.00**A****Verordnung****des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten****Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen
in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Anpassung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 vom 30. Januar 1998 an das Weinwirtschaftsjahr 1999/2000.

Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch im Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 in Deutschland Rodungsmaßnahmen anbieten zu können.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder können auf Grund von Landesverordnungen in Abhängigkeit von darauf beruhenden Rodungsgenehmigungen und durchzuführenden Kontrollen Mehrkosten entstehen, die jedoch nicht darstellbar sind.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf Grund des geringen Umfangs möglicher Rodungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

03.01.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen
in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 09 - We 101/99

Berlin, den 29. Dezember 1999

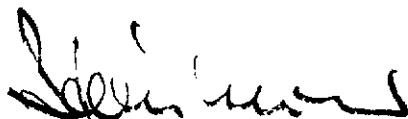
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von
Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien
zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99
Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3529), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 bis 1999/2000“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“ werden durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98, 1998/99 und 1999/2000“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1998/99“ durch die Angabe „1999/2000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 insgesamt“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98, 1998/99 und 1999/2000“ und die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“ sowie die Angabe „500 ha“ durch die Angabe „730 ha“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „im Weinwirtschaftsjahr 1998/99“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 vom 2. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3529), wurden nationale Durchführungsvorschriften zum EG-Recht erlassen, die es ermöglichen, in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 Rodungsmaßnahmen in Deutschland anbieten zu können.

Durch die Änderungsverordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch im Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 Rodungsmaßnahmen anbieten zu können.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten (ohne Vollzugsaufwand) verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder können auf Grund von Landesverordnungen in Abhängigkeit von darauf beruhenden Rodungsgenehmigungen und durchzuführenden Kontrollen Mehrkosten entstehen, die jedoch nicht darstellbar sind.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auf Grund des geringen Umfangs möglicher Rodungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch die Verordnung (EG) Nr. 191/98 des Rates vom 20. Januar 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (ABl. EG Nr. L 20 S. 15), die am 30. Januar 1998 in Kraft getreten ist, wurde das für Deutschland vorgesehene Kontingent für die prämiengünstigte Rodung von Rebflächen um 950 ha auf 1000 ha aufgestockt. Um die Rodung in Deutschland rechtzeitig anbieten zu können, ist eine nationale Durchführungsverordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden, die am 6. Februar 1998 in Kraft getreten ist.

Durch diese Verordnung wurden diejenigen Länder, die die Rodung anbieten wollen, ermächtigt, diesbezügliche Gebiete unter Beachtung bestimmter Bedingungen zu bezeichnen. Des Weiteren

erfolgte eine Zuweisung von Rodungshöchstkontingenten an diese Länder, verbunden mit der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, um zu gewährleisten, dass die jeweils zugewiesenen Rodungshöchstkontingente nicht überschritten werden.

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 ist als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf sechs Monate befristet gewesen. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1354) ist diese Verordnung entfristet worden.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (ABl. EG Nr. 210 S. 12) wurde die EG-rechtliche Voraussetzung der Inanspruchnahme des Deutschland zugewiesenen Kontingents im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 geschaffen.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 diente der Anpassung an das Weinwirtschaftsjahr 1998/99.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1697/99 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99 (ABl. EG Nr. 199 S. 11) wurde die EG-rechtliche Voraussetzung der Inanspruchnahme des Deutschland zugewiesenen Kontingents im Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 geschaffen.

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen der Weinwirtschaftsjahre 1997/98 und 1998/99 soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch im Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 Rodungsmaßnahmen in Deutschland anbieten zu können.

Zugleich soll das dem Land Hessen zugewiesene Rodungskontingent von bisher 10 ha auf 20 ha und das dem Land Rheinland-Pfalz zugewiesene Rodungskontingent von bisher 500 ha auf 730 ha aufgestockt werden, um sicherzustellen, dass sämtliche potenzielle Antragssteller in diesen Ländern die prämiengünstige Rodung auch tatsächlich in Anspruch nehmen können.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.